

SATZUNG

STAND: 04.09.2025



FÖRDERVEREIN ORGEL DOM RIGA E.V.



SITZ: C/O DR. KLAUS WITTMANN · HAUPTSTRASSE 85 · 12159 BERLIN
REGISTEREINTRAG: VR 35004 B 1 · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG

SATZUNG

DES FÖRDERVEREIN ORGEL DOM RIGA E.V.

VOM 14.07.2016, IN DER FASSUNG VOM 24.07.2025

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Amtsbezeichnungen die männliche Form. Selbstverständlich ist die weibliche Form eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Orgel Dom Riga“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet.
2. Gemeinnütziger Zweck in diesem Sinne ist die Förderung von Kunst, Religion und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung der erforderlichen finanziellen und anderweitigen sächlichen Mittel für die Rekonstruktion einer barocken Orgel auf der Orgelempore der Petri-Kirche in Riga und für den Bau einer barocken Orgel im Seitenschiff des Doms zu Riga.
Der Orgelbau in der Petri-Kirche orientiert sich am historischen Vorbild der ehemals in der Kirche vorhandenen Gottfried-Kloosen-Orgel von 1734. Für den Bau der Orgel im Dom dient der Orgelbau von Andreas Contius als Vorbild.
Die Umsetzung beider Projekte kann jeweils nach Vorliegen aller finanziellen, sachlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller einen Monat nach Zustellung des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Berufung der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden über abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Dieses gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der/die Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und dem Stellvertretenden Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Der Schatzmeister oder der Schriftführer sowie der Stellvertretende Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung des Vereinszwecks,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg bzw. per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erteilen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Konkretisierung des Vereinszwecks nach § 2 Absatz 3 bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2016 beschlossen und am 4. Juli 2016 in § 14, Abs. 3, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit aufgrund Empfehlung des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin (28. Juni 2016), durch den Vorstand ergänzt.

Am 28. Mai 2024 erfolgten in Mitgliederversammlungen Änderungen von § 14 Abs.1 und § 2 Abs. 3.

In der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2025 wurden auf Anweisung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg der Vereinsname (von „Förderverein Orgel Petri-Kirche Riga e.V.“ in „Förderverein Orgel Dom Riga e.V.“) und entsprechend der Text von § 2 Abs. 3 geändert.



Zur Verwirklichung der Planung und dem Neubau einer barocken Orgel nach dem Vorbild von Heinrich Andreas Contius (1708-1795) im Dom zu Riga, sammelt der gemeinnützige „Förderverein Orgel Dom Riga e.V.“ Spendengelder.

Für finanzielle Beiträge werden absetzungsfähige Spendenbescheinigungen ausgestellt. Zahlen Sie bitte Spenden auf das folgende Konto:

Postbank, IBAN: DE49 1001 0010 0896 3821 02

BIC: PBNKDEFF

FÖRDERVEREIN ORGEL DOM RIGA E.V.

C/O DR. KLAUS WITTMANN · HAUPTSTRASSE 85 · 12159 BERLIN

REGISTEREINTRAG: VR 35004 B 1 · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG